

RS Vwgh 1999/6/30 97/03/0374

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG 1996 §1 Abs2;

GelVerkG 1996 §5 Abs1;

GelVerkG 1996 §5 Abs3;

GewO 1973 §25 impl;

GewO 1973 §87 Abs1 impl;

GewO 1973 §89 Abs1 impl;

GewO 1994 §87 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Begriff der Zuverlässigkeit in § 5 Abs 1 iZm§ 5 Abs 3 GelVerkG 1996 wird nicht in jenem Begriffsverständnis gebraucht, wie er in der GewO 1994 seinen Niederschlag gefunden hat. Während § 87 Abs 1 Z 1 und 2 GewO 1994 einerseits von der Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (hinsichtlich § 13 GewO 1994) und § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 andererseits vom Nichtvorliegen der Zuverlässigkeit (in einem engeren Sinn) ausgeht - eine solche systematische Trennung lag auch der GewO 1973 idF vor der GewRNov 1992 zugrunde - werden in § 5 Abs 1 iZm § 5 Abs 3 GelVerkG 1996 unter dem Begriff der Zuverlässigkeit nicht nur - iSd GewO 1994 - Zuverlässigkeitsregeln, sondern auch Tatbestände über die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zusammengefasst und geht das GelVerkG 1996 in diesem Sinne von einem - weiteren - Begriff der Zuverlässigkeit aus. Vor diesem Hintergrund ist daher auch der Einleitungssatz des § 5

Abs 1 GelVerkG 1996 zu sehen (" ... neben den allgemeinen

Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes ...").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030374.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at